

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Mandatsbedingungen sollen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit fördern, indem sie bestimmte Fragen der Mandatsbeziehung im Vorwege regeln und klarstellen. Sie bilden die Grundlage für die Beratungsleistungen, die die Sozietät Gabriel Rechtsanwälte, Lessingplatz 4, 24116 Kiel („Sozietät“), gegenüber dem Mandanten erbringt, und werden Bestandteil des Mandatsvertrages. Die Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der Sozietät und dem Mandanten unter Einschluss nachfolgender Aufträge, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird. Sie gelten in der Fassung, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Mandatserteilung aktuell ist. Soweit der Mandant Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, sind die Vertragsparteien einig, dass diese im Hinblick auf die Beratungsleistungen der Sozietät keine Anwendung finden.

§ 2 Annahme und Umfang des Mandats

Die Sozietät behält sich vor, Mandate in begründeten Ausnahmefällen abzulehnen. Eine etwaige Ablehnung wird demjenigen, der der Sozietät das Mandat angetragen hat, in angemessener Frist mitgeteilt. Wird der Sozietät ein Mandat angetragen, ist sie vor ihrer Entscheidung, ob sie das Mandat annimmt, darüber aufzuklären, inwieweit in der Angelegenheit bereits Dritte Rechts- oder sonstige Beratungsleistungen erbracht haben bzw. weiterhin erbringen sollen.

Der Umfang des Mandats richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen der Vertragsparteien, die nach Möglichkeit schriftlich bzw. per e-mail niedergelegt werden sollen. Nach Annahme des Mandats zu erbringende Beratungsleistungen im Hinblick auf Nachfragen, Anträge bzw. Aufträge zu ergänzenden Beratungsleistungen und Ähnliches sind im Zweifel als Teil des ursprünglichen Mandates anzusehen. Die Sozietät erbringt ihre Beratungsleistungen grundsätzlich nur auf Grundlage des zurzeit des Mandats geltenden Rechts. Sie schuldet keine fortlaufende Pflege, Beobachtung und Anpassung an neue Bedingungen rechtlicher oder tatsächlicher Art, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.

§ 3 Markenrecherche und Auswertung

Soweit der Mandant die Sozietät mit einer Markenrecherche beauftragt, schließt die Sozietät damit, soweit sinnvoll, als stiller Vertreter im Interesse und für Rechnung des Mandanten eine entsprechende Vereinbarung mit einem externen Dienstleister. Die Identität des Mandanten wird dabei nach außen nicht offen gelegt. Die Beratungspflicht der Sozietät beschränkt sich in diesem Fall auf die rechtliche Prüfung der von dem externen Dienstleister gelieferten Informationen (Auswertung). Die Sozietät schuldet nicht die Prüfung der ihr übermittelten Rechercheergebnisse in tatsächlicher Hinsicht, weder auf Richtigkeit, Vollständigkeit noch auf Aktualität. Eine Pflicht der Sozietät, eine Markenrecherche auch hinsichtlich der Beschaffung der Rechercheinformationen selbst durchzuführen, bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Mandanten und der Sozietät.

§ 4 Durchführung des Mandats

(1) Prüfungs- und Aufklärungspflichten des Mandanten

Die Sozietät berät den Mandanten im Rahmen des Mandatumfanges (§ 2) umfassend. Um eine optimale Lösung zu erzielen, ist die Sozietät darauf angewiesen, möglichst detailliert über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt zu werden. Zu diesem Zweck klärt der Mandant die Sozietät – soweit zweckmäßig schriftlich – über alle im Zusammenhang mit der jeweiligen Angelegenheit stehenden, möglicherweise bedeutsamen Umstände auf. Der Mandant reicht hierzu auch die für die Bearbeitung nötigen Unterlagen grundsätzlich in Kopie, erforderlichenfalls im Original ein. Soweit der Mandant im Laufe eines Mandates weitere Informationen erhält oder bemerkt, dass frühere Informationen über die Angelegenheit nicht oder nicht in ausreichendem Maße weitergegeben wurden, setzt er die Sozietät auch hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Schriftliche Informationen, die die Sozietät dem Mandanten übermittelt, prüft der Mandant sorgfältig und unverzüglich hinsichtlich der Richtigkeit des von der Sozietät dargestellten Sachverhalts. Soweit der Mandant erkennt, dass der dargestellte Sachverhalt richtig zu stellen bzw. ergänzungsbedürftig ist, weist er die Sozietät unverzüglich darauf hin und legt die richtig zu stellenden bzw. ergänzenden Tatsachen dar. Die Richtigstellung bzw. Ergänzung erfolgt schriftlich, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes oder es ist für den Mandanten unzumutbar.

(2) Abwicklung der Korrespondenz

Die Vertragsparteien kommen überein, auf welchem Kommunikationsweg die Korrespondenz erfolgen soll (Postweg, Telefax, e-mail etc.). Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, sind im Zweifel beide Vertragspartner berechtigt, den Kommunikationsweg unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Gegenseite frei zu wählen. Der Mandant kann jederzeit verlangen, dass die Korrespondenz auf dem Postwege erfolgt. Die Sozietät übermittelt die Ergebnisse ihrer Beratungsleistungen in der Regel schriftlich bzw. per E-Mail. Mündliche, insbesondere telefonische Auskünfte gelten bis zu ihrer schriftlichen Bestätigung grundsätzlich nur als vorläufige Information. Dies gilt nicht, soweit ein berechtigter Anlass (insbesondere bei Eilbedürftigkeit) dafür besteht, dass dem Mandanten ein Zuwarten auf die schriftliche Bestätigung nicht zumutbar ist.

(3) Gegenseitige Ansprechpartner

Die Sozietät stellt dem Mandanten einen oder mehrere Rechtsanwälte, die mit der jeweiligen Angelegenheit vertraut und zur Erteilung von Auskünften berechtigt sind, als Ansprechpartner zur Verfügung. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist der Mandant nicht berechtigt, die Bearbeitung der Angelegenheit durch einen bestimmten Rechtsanwalt der Sozietät zu verlangen. Die Sozietät nimmt aber Rücksicht auf besondere Interessen des Mandanten und ermöglicht eine abweichende Regelung, wenn der Einzelfall dies erfordert.

Der Mandant benennt ebenfalls einen oder mehrere mit der jeweiligen Angelegenheit vertrauten und zur Auskunft berechtigten Ansprechpartner. Jeder Mitarbeiter des Mandanten, der mit der Sozietät in einer bestimmten Angelegenheit schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (insbesondere telefonisch) in Kontakt tritt, gilt im Zweifel als zuständiger Ansprechpartner für die Sozietät, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Sofern auf Seiten des Mandanten mehrere Ansprechpartner zur Verfügung stehen, genügt es, wenn die Sozietät einen Ansprechpartner des Mandanten informiert. Der Sozietät steht es im Zweifel frei, mit welchem Ansprechpartner sie korrespondiert. In der Regel soll die Korrespondenz mit demjenigen Ansprechpartner des Mandanten erfolgen, der den jeweiligen Auftrag erteilt bzw. einzelne An- oder Nachfragen innerhalb einer bestimmten Angelegenheit gestellt hat.

(4) Kooperation mit externen Beratern

Die Sozietät arbeitet in geeigneten Fällen mit Kooperationspartnern (Steuerberatern, Rechtsanwälten etc.) zusammen. Sie ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Soweit dem Mandanten aufgrund der Tätigkeit eines Unterbevollmächtigten zusätzliche Kosten entstünden, ist die Sozietät zur Erteilung einer Untervollmacht nur berechtigt, wenn der Mandant vorher zugestimmt hat.

Soweit der Mandant nach Erteilung des Mandats an die Sozietät (§ 2) beabsichtigt, in der jeweiligen Angelegenheit Dritte mit Rechts- oder sonstigen Beratungsleistungen zu beauftragen, unterrichtet er die Sozietät vor der Beauftragung des Dritten. Die Vertragsparteien stimmen in diesem Fall die weitere Mandatsarbeit ab. Sie prüfen insbesondere, ob infolge der Beauftragung weiterer Personen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Mandanten und der Sozietät beeinträchtigt werden kann. Die Sozietät ist berechtigt, im Falle einer solchen Mehrfachmandatierung durch den Mandanten das Mandat fristlos zu kündigen, es sei denn, dies würde für den Mandanten eine unzumutbare Härte darstellen.

§ 5 Vergütung

Die Vergütung für die Tätigkeiten der Sozietät richtet sich nach einer gesonderten, von den Vertragsparteien schriftlich zu treffenden Honorarvereinbarung, soweit dies nach § 4 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zulässig ist. Soweit eine Honorarvereinbarung nicht getroffen wird, richtet sich die Vergütung nach den übrigen Vorschriften des RVG. Die Sozietät ist berechtigt, bei Erteilung des Mandats einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Vergütung und Auslagen zu verlangen und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von der Zahlung des Vorschusses abhängig zu machen.

§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

Der Mandant kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, soweit sie rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückhaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf derselben Angelegenheit beruht. Die dem Mandanten aus dem Mandatsverhältnis zustehenden Rechte sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Sozietät nicht übertragbar.

§ 7 Haftung

Die Sozietät haftet für Pflichtverletzungen bei einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz bis zur Höhe von 1.000.000,00 € pro Schadensfall nach Maßgabe des § 51a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Bei sonstiger schuldhafter Pflichtverletzung haftet die Sozietät unbeschränkt. Abweichend von Satz 1 haftet die Sozietät bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens unbeschränkt.

Die Sozietät ist bereit, auf schriftliches Verlangen des Mandanten auf seine Kosten eine Versicherung für den Einzelfall in der vom Mandanten gewünschten Höhe abzuschließen und bis zur Höhe der zu erlangenden Deckung die vorstehenden Haftungsbegrenzungen aufzuheben.

§ 8 Besondere Hinweise

Die Sozietät weist darauf hin, dass etwaige Schadensersatzansprüche des Mandanten gegen die Sozietät nach § 199 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in drei Jahren, nachdem der jeweilige Anspruch entstanden ist und der Mandant von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, verjähren können.

Die Sozietät weist den Mandanten darauf hin, dass nach § 12a des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) in arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz unabhängig vom Ausgang des Verfahrens keine Kostenerstattungspflicht der Gegenseite hinsichtlich der anfallenden Vergütung der Sozietät besteht. Diese Kosten sind stets vom Mandanten zu tragen.

§ 9 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Sitz der Sozietät. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Mandatsbeziehung zwischen dem Mandanten und der Sozietät ist ausschließlich Kiel, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 10 Verbraucherschlichtungsstellen

Die Sozietät nimmt nicht teil an Verbraucherstreitbelegungsverfahren von Verbraucherschlichtungsstellen gem. §§ 36 f. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Stand: November 2016